



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Semmel Concerts Entertainment GmbH für örtliche Veranstalter (Stand Dezember 2021)

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Semmel Concerts Entertainment GmbH, Am Mühlgraben 70, 95445 Bayreuth, HRB 1911, Registergericht Bayreuth, (nachfolgend "SC") gelten im Verhältnis zum Vertragspartner (nachfolgend „VP“) für sämtliche – auch künftige – Rechtsverhältnisse zwischen SC und VP und werden vom VP mit Unterzeichnung des Vertrages (nachfolgend „Vertrag“) ausdrücklich anerkannt. Zugleich verzichtet VP mit Unterzeichnung des Vertrages auf die Einbeziehung/Verwendung seiner eigenen AGB. Die AGB von SC gelten auch dann, wenn SC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen vorbehaltlos erbringt.

2. Durchführung der Veranstaltung

2.1 VP gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und ist verpflichtet, sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. VP ist verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die vertraglich vereinbarten Termine nicht gefährdet oder verzögert werden.

Die dem VP übermittelte Bühnenanweisung enthält die Details der Veranstaltungsdurchführung und der vom VP übernommenen Leistungspflichten und ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

2.2 VP obliegt insbesondere die Erstellung und Übermittlung von Kalkulationen (z.B. Einnahmen & Kosten), Bestuhlungsplänen inkl. Einteilung der verschiedenen Preisgruppen, Kapazitäten sowie PR- & Marketingplänen an SC, rechtzeitig vor dem Vorverkaufsstart. Weiterhin obliegt VP die Anmietung und Bereitstellung der spielfertigen und im uneingeschränkten Umfang nutzbaren Veranstaltungsstätte unter Berücksichtigung und Einhaltung der Bühnenanweisung und der Sicherheitsvorschriften, sowie die Abwicklung der Maßnahmen zur Bewerbung der Veranstaltung in Form von Plakatierung und vergleichbaren Out of Home-Maßnahmen, Schaltung in den relevanten lokalen/regionalen Print- und Online-Medien sowie Social Media und medienübergreifende PR (vgl. hierzu auch 3.1), sowie – sofern im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart – die Abwicklung des Karten(vor)verkaufs (vgl. hierzu auch Ziff.4.1). Die Übernahme der Kosten hierfür ist unter Ziff.5.2 und Ziff.5.3 vereinbart. Zu den von VP einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften zählen insbesondere auch sämtliche im Zusammenhang mit Epidemien und Pandemien, wie z.B. der COVID-19 Pandemie, zu beachtenden Vorgaben und zwar unabhängig davon, ob diese auf Gesetz, einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung, einer behördlichen Anordnung oder ähnlichen gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen, einer offiziellen Empfehlung des Bundes, eines Landes, eines Kreises, eines örtlich zuständigen Gesundheitsamtes oder eines anerkannten Forschungsinstitutes (z.B. Robert-Koch-Institut) beruhen. Erfasst ist insbesondere eine etwaig aus den vorbenannten Vorgaben resultierende und nach diesem VP obliegende Pflicht, ein ggf. erforderliches (COVID-19) Hygiene-/Schutz- und/oder Sicherheitskonzept (nachstehend „Sicherheitskonzept“ genannt) für die jeweilige Veranstaltungsstätte zu erstellen, einzuhalten und mit der Veranstaltungsstätte abzustimmen. Sofern und soweit sich hieraus Erfordernisse ergeben, die im Rahmen des Vorverkaufs zu berücksichtigen sind (z.B.: Hinweis auf Zugangsbeschränkungen wg. Impfausweisen, tagesaktuellen Tests, App-Nutzungen, Maskenpflicht, Abstandsgeboten etc.) wird VP SC hierauf unverzüglich hinweisen. Sofern der Vorverkauf durch VP durchgeführt wird (vgl. Ziff.4.1) wird VP bei Anlage darauf hinwirken, dass entsprechende Hinweise an die Endkunden erteilt werden. Sofern das Sicherheitskonzept von der Veranstaltungsstätte vorgegeben wird, ist VP zur Einhaltung sämtlicher sich hieraus ergebender Vorgaben verpflichtet. Das für die jeweilige Veranstaltungsstätte gültige Sicherheitskonzept ist wesentlicher Vertragsbestandteil.



VP stellt SC von sämtlichen Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, insbesondere des Sicherheitskonzepts, aufs erste Anfordern frei und erstattet SC alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen unter Einschluss von entsprechenden Rechtsverfolgungskosten.

2.3 Für die Vertragserfüllung auf Seiten des VP erforderliches technisches Equipment und eingesetztes Personal gemäß Bühnenanweisung einschließlich Aufbauhelfer und technisches Bedienungspersonal sowie das erforderliche Kassen-, Garderoben-, Bedienungs- und Kontrollpersonal sind von dem VP einzusetzen. Die Übernahme der Kosten hierfür ist unter Ziff.5.2 und Ziff.5.3 vereinbart.

2.4 VP ist ferner dazu verpflichtet, alle etwaigen erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung der Veranstaltung einzuholen und trägt die diesbezüglichen Kosten. VP ist verpflichtet, für die persönliche Sicherheit der Künstler, des gesamten von SC gestellten Personals sowie aller Veranstaltungsbesucher im Veranstaltungsgebäude bzw. auf dem Veranstaltungsgelände zu sorgen und hat dafür alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu treffen. SC ist berechtigt, von VP Ersatz des ihm durch die Zu widerhandlung durch VP gegen diese Verpflichtungen entstehenden Schadens zu verlangen. Der von VP an SC zu ersetzende Schaden beinhaltet insbesondere auch die Ansprüche des Künstlers, des Personals und der Konzertbesucher gegenüber SC wegen eines an den vorgenannten Orten erlittenen Schadens, sofern der entstandene Schaden auf Zu widerhandlung von VP gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen beruht. Der von VP nach Ziffer 2.4 Satz 3 zu ersetzende Schaden umfasst dabei auch die SC entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber dem Künstler, dem Personal und Veranstaltungsbesuchern.

2.5 VP stellt sicher, dass Veranstaltungsbesucher ohne gültige Eintrittskarten keinen Zugang zu der Veranstaltung bekommen. Er wird insbesondere sicherstellen, dass die Eintrittskarte beim Einlass und nach Abreißen des Kontrollabschnitts im Besitz des Besuchers bleibt. VP gewährleistet, dass SC jederzeit umfassende Kontrollmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Eingangskontrollen und der Einhaltung der oben genannten Obliegenheiten, vornehmen kann.

2.6 SC und der Künstler sind in der Ausgestaltung und Darbietung des Programms frei und Weisungen von VP oder eines Dritten nicht unterworfen. VP sind Stil und Art der Darbietung des Künstlers bekannt. Die Gesamtvergütung, die von VP an SC zu leisten ist, bleibt unberührt vom Erfolg des Künstlers beim Publikum. VP ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SC Vorgruppen, andere Künstler und / oder Moderatoren auftreten zu lassen und/oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SC sonstige Maßnahmen durchzuführen, die eine Verbindung zu dem Künstler und/oder dem aufgeführten Programm aufweisen, insbesondere Sponsoring (vgl. hierzu auch 3.6).

2.7 SC ist berechtigt, vorhandene und/oder selbst mitgebrachte Videowalls/Leinwände sowie sonstige Flächen auf, neben, unter und über der Bühne mit eigenem Content bzw. ohne jegliche Einschränkung in Bild und Ton kostenfrei zu bespielen. VP stellt sicher, dass SC ebenso kostenfrei in der Veranstaltungsstätte auf den zur Verfügung stehenden Flächen eigenen Content aufhängen, abspielen und zeigen darf.

2.8 VP garantiert, dass er die Pflichten und den jeweiligen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und anderen für ihn jeweils geltenden Mindestlohnregelungen (insbesondere aufgrund Gesetz, Rechtsverordnung oder Tarifvertrag) einhält. Darüber hinaus gewährleistet VP, dass etwaige durch ihn beauftragte Subunternehmer und deren Nachunternehmer, sowie etwaige von ihm oder einem Sub-/Nachunternehmer beauftragte Zeitarbeitsfirmen die gleichen schriftlichen Garantien abgeben.

VP verpflichtet sich, SC unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Ansprüche eigener oder dritter Arbeitnehmer gegenüber VP aus dem MiLoG oder sonstigen Mindestlohnregelungen geltend gemacht werden, oder wenn gegen den



Vertragspartner ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 21 MiLoG eingeleitet worden ist. Der VP stellt SC im Innenverhältnis von der Haftung für Mindestlohnansprüche ausdrücklich frei.

2.9 VP gewährleistet, dass alle beteiligten Mitarbeiter und Hilfskräfte ordnungsgemäß und sozialversichert angemeldet sind und keine Schwarzarbeiter sowie Scheinselbstständige tätig sind. VP hat auf Verlangen von SC entsprechende Nachweise, wie z.B. Arbeitnehmerüberlassungserklärungen, zur Verfügung zu stellen. Der VP stellt SC im Innenverhältnis von der Haftung ausdrücklich frei. Sollte es eine Prüfung durch den Zoll oder andere Behörden geben und aufgrund von fehlenden Bescheinigungen und/oder Genehmigungen zu einer Verzögerung der Veranstaltung oder gar einer Absage kommen, haftet der VP für anfallende Kosten und auf Schadenersatz seitens SC.

2.10 VP gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Arbeitsschutzzvorschriften eingehalten werden.

2.11 VP gewährleistet, dass das von SC benötigte Personal (Helfer, technisches Personal, Cateringhilfen etc.) in der vereinbarten Menge/Anzahl zur Verfügung steht. Für den Fall, das nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, muss der VP unverzüglich Ersatz besorgen. Sofern VP keinen Ersatz stellt, erstattet VP an SC pro Person und pro Stunde ein Ausfallentgelt i.H.v. netto 50€ gegen entsprechende Rechnungsstellung.

3. Bewerbung der Veranstaltung

3.1 Ab Beginn des Vorverkaufs hat VP, gem. eines durch SC freizugebenden PR & Marketingplans, die Veranstaltung im branchenüblichen Umfang in Form von Plakatierungen und vergleichbaren Out of Home-Maßnahmen, Schaltungen in den relevanten lokalen/regionalen Print- und Online-Medien sowie durch Social Media und medienübergreifende PR zu bewerben.

3.2 Haben sich die Parteien in dem Vertrag (vgl. „Vertragsart“) auf eine Einnahmeteilung gem. Dealvereinbarung geeinigt, trägt VP die Kosten der Bewerbung gem. Ziff.3.1. Haben die Parteien hingegen in dem Vertrag ein Arrangement (Durchführung der Veranstaltung gegen eine %-Gebühr) vereinbart, gilt Ziff.5.3.

3.3 Auf Anforderung von SC ist VP verpflichtet, jeweils am Monatsende sämtliche in Auftrag gegebenen Werbemaßnahmen durch Übersendung entsprechender Kopien bzw. anderweitige Nachweise zu dokumentieren.

3.4 VP hat in der lokalen und regionalen Presse erscheinende und das Gastspiel betreffende Kritiken aufzubewahren und auf Wunsch nach ihrer Veröffentlichung SC im Original vorzulegen.

3.5 VP bemüht sich, örtliche Präsentatoren aus dem Print-, Rundfunk- und TV-Bereich zu akquirieren. Entsprechende Vertragsabschlüsse bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch SC.

3.6 VP darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von SC Sponsoren / Werbepartner für die vertragsgegenständliche Veranstaltung akquirieren. Auch entsprechende Vertragsabschlüsse bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch SC.

Falls VP die Möglichkeit hat, einen Sponsoring- / Werbedeal abzuschließen, wird er SC hierüber informieren. SC ist nicht verpflichtet, einem Sponsoring- / Werbedeal zuzustimmen. Ist SC am Abschluss des Sponsoring- / Werbedeals interessiert, verhandeln VP und SC eine finanzielle



Beteiligung von SC. Kommt eine Einigung zustande, werden die Parteien dies gesondert schriftlich (E-Mail reicht aus) vereinbaren.

4. Verkauf der Eintrittskarten

4.1 Die im Vertrag genannte Partei unter dem Punkt „Anlage Vorverkauf“ ist für die Anlage und Abrechnung des Kartenverkaufes verantwortlich und vereinnahmt die daraus resultierenden Kartenverkaufserlöse. Darüber hinaus kann es sein, dies bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung von SC, dass SC oder VP Teilkontingente in anderen Ticketsystemen anlegen und vereinnahmen.

4.2 Die im Vertrag genannte Partei unter dem Punkt „Versteuerung der Einnahmen“ ist für die Versteuerung der Einnahmen für die vertragsgemäßliche Veranstaltung verantwortlich.

4.3 Sofern VP Kartenkontingente in den Verkauf bringt, sendet VP an SC wöchentlich jeweils bis montags 16:00 Uhr eine Aufstellung über die Anzahl der über VP verkauften Eintrittskarten per Telefax (0921-74 600 707) oder Email vorverkauf@semmel.de zu.

4.4 Auf den Eintrittskarten ist der von SC und VP in dem Anhang I Preisgestaltung zum Vertrag vereinbarte Endverkaufspreis auszuweisen. Ungeachtet dessen bedürfen alle Angaben auf den Eintrittskarten der vorherigen schriftlichen Genehmigung von SC.

4.5 VP und SC können die gemeinsam festgesetzten Eintrittspreise nur einvernehmlich erhöhen oder ermäßigen. Kommt eine Einigung über eine Erhöhung oder Ermäßigung zustande, bedarf diese zur Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail reicht aus).

4.6 VP ist verpflichtet, die im Vertrag unter „Veranstalterkarten“ genannten Eintrittskarten pro Veranstaltung in Anzahl und Preiskategorie für SC zu reservieren.

4.7 VP kann Eintrittskarten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von SC kostenfrei ausgeben. Alle von VP ausgegebenen Eintrittskarten sind gegenüber SC nach Adressat und Verwendungszweck (z.B. Medienpartner, Dienstplätze o.ä.) zu belegen.

4.8 VP ist verpflichtet, SC den Schaden zu erstatten, der SC durch Ansprüche von Besuchern wegen Eintrittskartenreklamationen entsteht, es sei denn, dass die Ursache der Reklamation nicht von VP zu vertreten ist. Der von VP zu ersetzende Schaden beinhaltet dabei auch die SC entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber dem Besucher.

5. Abrechnung

5.1 Ob die Parteien eine Einnahmeteiligung gem. Deal-Vereinbarung gem. Ziff.5.2 oder ein Arrangement (Durchführung der Veranstaltung gegen ein %-Gebühr) gem. Ziff.5.3 vereinbart haben, ergibt sich aus dem Vertrag (vgl. „Vertragsart“). Sofern für die Durchführung der Veranstaltung und / oder einzelner Veranstaltungselemente Tantiemen zu entrichten sind (vgl. „Tantiemen“), werden diese Kosten unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit vor der Einnahmeteilung, d.h. vor der Ermittlung der Teilbeträge, vollständig zum Abzug gebracht.

5.2 Haben sich die Parteien im Vertrag (vgl. „Vertragsart“) auf eine Einnahmeteilung gem. Deal-Vereinbarung geeinigt, erhält der VP nach der Durchführung der Veranstaltung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung die im Vertrag vorgesehene prozentuale Beteiligung an den Eintrittseinnahmen aus den von SC vereinnahmten Kartenverkaufserlösen.

SC erhält – sofern vereinbart (vgl. „Garantie“) – eine nicht rückzahlbare aber mit der für SC vorgesehenen prozentualen Beteiligung verrechenbare Garantiezahlung. Für den Fall, dass die im Vertrag zugunsten von SC vorgesehene prozentuale Beteiligung nicht zur Deckung einer etwaigen Garantie ausreichen sollte, ist VP zu einer sog. „Nachschusspflicht“ verpflichtet. Über



ggf. erforderliche Akontozahlungen an den VP, z.B. für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen, die Anmietung der Veranstaltungsstätte, die Ankündigung und Werbung für die Veranstaltung in Presse, Funk und Fernsehen etc., werden sich die Parteien - ausgehend von den jeweils aktuellen Planungen und Vorverkaufszahlen - verständigen. VP ist verpflichtet, SC fortlaufend, mindestens monatlich, über die aktuelle Entwicklung insb. über bestehende Rentabilitäts- und Solvenzrisiken für die geplante Veranstaltung schriftlich zu informieren und hat gegenüber SC keinen Anspruch auf Akontozahlungen. Etwaige Akontozahlungen sind nach der Durchführung der Veranstaltung mit der für VP vorgesehenen prozentualen Beteiligung gemäß Deal-Vereinbarung zu verrechnen. Für den Fall, dass die vereinbarte prozentuale Beteiligung des VP nicht ausreicht, um die Akontozahlungen vollständig auszugleichen, ist VP verpflichtet, den Differenzbetrag an SC zu erstatten. Die Gesamtabrechnung erfolgt bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung.

5.3 Haben die Parteien in dem Vertrag (vgl. „Vertragsart“) ein Arrangement (Durchführung der Veranstaltung gegen ein %-Gebühr) vereinbart, erhält VP im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die in dem Vertrag (vgl. „Arrangement-Gebühr“) vorgesehene prozentuale Beteiligung an den Eintrittseinnahmen aus den von SC vereinnahmten Kartenverkaufserlösen und – sofern vereinbart – an den Refundierungseinnahmen. Sämtliche Kosten für die Durchführung der Veranstaltung (u.a. Veranstaltungsort, Bewerbung der Veranstaltung gem. Ziff.3.1, Personal etc.) werden im Vertrag unter „Örtliche Kosten“ aufgeführt und zunächst von VP getragen.

Grundlage der aufgeführten „Örtlichen Kosten“ ist die von VP hierzu vorab übersandte Kalkulation, die wesentlicher Vertragsbestandteil wird. Sämtliche Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe von SC. Über ggf. erforderliche Akontozahlungen an den VP, z.B. für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen, die Anmietung der Veranstaltungsstätte, die Ankündigung und Werbung für die Veranstaltung in Presse, Funk und Fernsehen etc., werden sich die Parteien - ausgehend von den jeweils aktuellen Planungen und Vorverkaufszahlen - verständigen. Die freigegebenen Kosten sind von VP im Rahmen der Gesamtabrechnung, bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung, SC in Kopie vorzulegen bzw. auf Wunsch durch Original-Belege nachzuweisen. SC erstattet die freigegebenen, von VP tatsächlich verauslagten, Kosten der Durchführung der Veranstaltung gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung nach der Durchführung der Veranstaltung. VP ist verpflichtet, SC fortlaufend, mindestens monatlich, über die aktuelle Entwicklung insb. über bestehende Rentabilitäts- und Solvenzrisiken für die geplante Veranstaltung schriftlich zu informieren.

5.4 SC ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen, wenn VP die vorstehend in Ziffer 5.2 und 5.3 vereinbarte Pflicht zur Information über die aktuelle Entwicklung der geplanten Veranstaltung im Vertrag schuldhaft verletzt hat und/oder der VP mit der Erfüllung der Bühnenanweisung sowie seiner Zahlungspflichten, in Verzug ist.

Eine Kündigung gem. Ziffer 5.4 setzt voraus, dass VP den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Nachfrist und Gelegenheit zur Abhilfe nicht beseitigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.5 Sofern VP ein Kartenkontingent in den Verkauf gebracht hat, legt er SC jederzeit auf Wunsch, jedoch spätestens zum Aufbaubeginn einen detaillierten Bestuhlungsplan mit farbig gekennzeichneten Preisgruppen und -kontingenten vor, den aktuellen Stand des Vorverkaufes sowie die für die Abendkasse vorgesehenen Tickets.

5.6 VP ist verpflichtet, bis zur Pause der jeweiligen Veranstaltung über die Einnahmen aus dem Kartenverkauf durch VP für diese Veranstaltung gegenüber SC oder einem von SC Bevollmächtigten unter Vorlage einer Aufstellung der verkauften Karten (Kartenabrechnung



unter Vorlage der Systemrapporte), aufgeteilt nach Preisgruppen, abzurechnen. Die Gesamtabrechnung erfolgt bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung.

5.7 Nicht verkaufte Karten und etwaige Ermäßigungsabschnitte für Ermäßigungen sowie zu stornierende Karten, denen SC zugestimmt hat, sind bei der Abrechnung zur Prüfung vorzulegen und in einer Aufstellung gemäß 5.6 gesondert zu erfassen.

5.8 Sofern die Parteien keine abweichende Fälligkeit vereinbart haben, begleicht VP Rechnungen von SC innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto von SC, wobei der Eingang des Betrags maßgebend ist.

5.9 Gerät VP in Zahlungsverzug, ist SC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. SC ist berechtigt auch einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, wenn dieser nachgewiesen werden kann. VP ist in diesem Fall jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass SC als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5.10 VP ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder von SC unbestritten sind.

5.11 SC hat das Recht, die den von VP erteilten Abrechnungen nach Maßgabe dieses Vertrages zugrunde liegenden Unterlagen in den Geschäftsräumen von VP durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer im Wege einer Buchprüfung einsehen zu lassen. Kommt der Buchprüfungsbericht zu dem Ergebnis, dass die geprüften Abrechnungen gegenüber einer vertragsgemäßen Abrechnung eine Abweichung von mehr als 5 % zu Lasten von SC aufweisen, so hat VP an SC die Kosten der Buchprüfung zusammen mit dem jeweiligen Differenzbetrag und den hierauf jeweils anfallenden Zinsen zu erstatten.

6. Bild- / Tonaufnahmen, Merchandising

6.1 VP ist nicht berechtigt, Bild- und / oder Tonaufnahmen und/oder sonstige Aufnahmen gleich welcher Art aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung herzustellen bzw. Dritten die Herstellung solcher Aufnahmen zu genehmigen, es sei denn, dass er vorher hierfür die schriftliche Genehmigung von SC eingeholt hat. VP ist darüber hinaus verpflichtet, unzulässige Bild- und / oder Tonaufnahmen und/oder sonstige Aufnahmen gleich welcher Art von der Veranstaltung durch Dritte insbesondere auch durch die Besucher zu verhindern.

6.2 VP wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, um das Verbot gemäß Ziffer 6.1 zu kommunizieren und durchzusetzen, d.h. er wird insbesondere entsprechende Hinweise in der Veranstaltungshalle anbringen und das Ordnungspersonal anweisen, jegliche unzulässige Aufnahmen zu unterbinden. SC ist berechtigt, von VP Ersatz des ihm durch die Zu widerhandlung durch VP gegen diese Verpflichtungen entstehenden Schadens zu verlangen. Der von VP an SC zu ersetzende Schaden beinhaltet auch die Ansprüche Dritter (z.B. des Künstlers) gegenüber SC wegen Verstoßes gegen das Verbot unautorisierter Bild- und / oder Tonaufnahmen, soweit dieser Verstoß auf Zu widerhandlung von VP gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen beruht. Der von VP nach Ziffer 6.2 Satz 3 zu ersetzende Schaden umfasst dabei auch die SC entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber dem Dritten.

6.3 VP ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Veranstaltung Waren gleich welcher Art vor, während und nach der Veranstaltung zu verkaufen, es sei denn, er hat hierzu vorab die schriftliche Genehmigung von SC eingeholt. Ausgenommen von dem Verbot sind der Verkauf von Speisen und Getränken im Foyer der Veranstaltung.



6.4 Das Merchandisingrecht (d.h. der Verkauf von z.B. CDs, DVDs, Videos, Kalendern, Postern, Bekleidungsartikeln, Programmheften etc.) ist dem Künstler / den Künstlern vorbehalten, der/ die auch ohne Einwilligung von VP berechtigt ist / sind, Merchandisingartikel vor, während und nach der Veranstaltung zu verkaufen. VP bemüht sich nach besten Kräften, eine kostenlose Bereitstellung von Standplätzen für das Merchandising zu erwirken. Sollte dies nicht möglich sein, so wird VP bis spätestens 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin SC die Höhe der anfallenden Standmiete n mitteilen, insbesondere dort wo sog. Konzessionäre tätig sind.

6.5 Die Rechte des Konzertveranstalters nach §§ 81, 77 Abs.1 und 2 UrhG sowie nach § 78 Abs.1 UrhG stehen SC zu. Sofern und soweit aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung Rechte gleich welcher Art bei VP entstanden sind und/oder entstehen, werden diese hiermit exklusiv zur örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Auswertung in allen Medien auf SC übertragen.

7. Ausfall der Veranstaltung

7.1 Vertragsstörungen aus Risikosphäre von VP: Entfällt der Auftritt durch eine Absage von VP und/oder aus einem anderen von VP verursachten oder in der Risikosphäre von VP liegendem Grund, bleibt der Vergütungsanspruch von SC für die Veranstaltung unberührt. Ersparte Aufwendungen von SC sind in Abzug zu bringen.

7.2 Höhere Gewalt / einvernehmliche Absage

- Im Falle der Absage oder Unterbrechung des Auftritts von Künstler aufgrund höherer Gewalt (vgl. Ziff.7.2, 2. Spiegelstrich) oder im Falle der einvernehmlichen Absage des Auftritts entfällt der Anspruch von SC auf Vergütung, wenn der Auftritt nicht innerhalb von max. 24 Monaten ab dem Ausfall nachgeholt werden konnte. SC ist in diesem Fall verpflichtet, VP den Betrag zurückzuerstatten, den SC als Vergütung für den Auftritt bereits erhalten hat. Die Parteien haften einander nicht für entgangene Gewinne, Kosten oder Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Absage entstehen. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. VP bemüht sich, entsprechende Nachholtermine innerhalb von max. 24 Monaten ab dem jeweiligen Ausfall zu organisieren. Voraussetzung ist jedoch, dass durch den Nachholtermin der Erfolg etwaig bereits zuvor vereinbarter anderer Konzerte nicht wirtschaftlich beeinträchtigt wird. SC erklärt sich grundsätzlich bereit, solche Auftritte zu den hier vereinbarten Bedingungen an einem einvernehmlich festzulegenden Termin nachzuholen. Mehrfachverlegungen innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes sind zulässig, sofern diese aus den in Ziff.7.2, 1. Spiegelstrich S.1 benannten Gründen erforderlich werden. Im Falle der Einigung auf einen (bzw. ggf. mehrere) Nachholtermin(e) innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes ist die Rückerstattung der bereits an SC gezahlten Vergütung für den bzw. die betreffende(n) Auftritt(e) nicht erforderlich, sofern und soweit der/die Nachholtermin(e) tatsächlich durchgeführt werden.

- Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet "höhere Gewalt" jedweden Grund, unabhängig davon, ob vorhersehbar oder nicht, der außerhalb der angemessenen Kontrolle jeder der Parteien liegt, insbesondere Erkrankung oder Unfall des Künstlers (auch aufgrund einer Coronaerkrankung des Künstlers / einzelner Bandmitglieder von Künstler), Erkrankung oder Unfall seiner unmittelbaren Familie (unter „unmittelbarer Familie“ sind Eltern, Ehepartner, Kinder und Geschwister des Künstlers gefasst), jedwede Handlung, Anordnung oder Verordnung einer Behörde, Staatstrauer, Aufruhr, Unruhen oder Aufstände, Aussperrung, Streik und/oder andere Arbeitskonflikte, Erkrankung, erhebliche Unterbrechung oder Verspätung von Verkehrsmitteln oder öffentlichen Dienstleistungen, Krieg (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Kriegshandlungen, Kriegsbedingungen, Kriegserklärungen Terrorakte, Terrorismusgefahr, Stromausfall, Überschwemmung, Feuer,



sonstige Fälle höherer Gewalt. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Auftritt durch ein Parlament, eine Regierung oder eine Behörde ein Gesetz, eine Verbotsverordnung, eine Allgemeinverfügung, ähnliche gesetzliche oder behördliche Maßnahmen oder eine Empfehlung in Bezug auf Covid-19 (einschließlich erneuter und abweichender Ausbrüche) erlassen oder durch ein anerkanntes Forschungsinstitut (z.B. Robert-Koch-Institut) Empfehlungen ausgesprochen (nachstehend einzeln und gemeinsam „COVID-19-Maßnahmen“ genannt) und wird/werden vor diesem Hintergrund der Auftritt von Künstler durch VP abgesagt oder unterbrochen, gelten die Regelungen des Ziff.7.2, 1. Spiegelstrich entsprechend jedoch unter Einbeziehung der nachstehenden Ziff. 7.4.

- Ziff.7.2 gilt entsprechend in sämtlichen Fällen von Epidemien und Pandemien.

7.3 Vertragsstörungen aus Risikosphäre von SC: Entfällt der Auftritt durch eine von SC und/oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Absage und/oder aus einem anderen, entsprechend von SC und/oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Grund, entfällt der Anspruch auf Vergütung von SC für die Veranstaltung. SC ist in diesem Fall verpflichtet, VP den Betrag zurückzuerstatten, den SC als Vergütung für den Auftritt bereits erhalten hat. VP steht es nach eigenem Ermessen frei, ist jedoch nicht verpflichtet, sich abweichend hiervon mit SC auf eine/n Nachholtermin(e) zu einigen; in diesem Fall gilt Ziff.7.2, 1. Spiegelstrich entsprechend.

7.4 Die Bundesregierung hat die Schaffung eines Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen in Deutschland beschlossen. Dieser Sonderfonds soll durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für Kulturveranstalter und Kulturschaffende ausgleichen und Schäden, die aus Corona-bedingten Absagen und/oder Minderauslastungen entstehen (wie z.B. das unter diesem Vertrag fixierte Ausfallhonorar zu Gunsten SC), abfedern. Diese Hilfen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen sind zum Ausgleich von durch die Corona-Pandemie verursachten Schäden an Veranstalter zu gewähren, wenn Veranstaltungen Corona-bedingt Einschränkungen unterliegen oder abgesagt werden müssen. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hiernach können gemäß der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages geltenden Fondsregelungen u.a. Veranstalter von Veranstaltungen mit bis zu 2.000 möglichen Teilnehmern eine Wirtschaftlichkeitshilfe mit optionaler Ausfallabsicherung und für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmern eine Ausfallabsicherung (nachstehend einheitlich „AA“ genannt) beantragen. Diese Ausfallabsicherung entschädigt Veranstalter anteilig im Falle einer nach der Registrierung erfolgten Pandemie-bedingten Absage, Teilabsage oder Verringerung der möglichen Teilnehmerzahl für entstandene Ausfallkosten (abzüglich sämtlicher Einnahmen).

Den Parteien ist bewusst, dass der Sonderfonds fortlaufend angepasst wurde und voraussichtlich wird und die zum gegebenen Zeitpunkt anwendbaren Fondsregelungen gelten.

Die Parteien kommen überein, dass für den Fall des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen des Sonderfonds durch entsprechende Antragstellung Entschädigungsleistungen in Anspruch genommen werden sollen. Veranstaltungen der Wirtschaftlichkeitshilfe sind grundsätzlich mit der optionalen Ausfallabsicherung zu registrieren. Es sind bei der Registrierung alle SC gem. Vertrag zustehenden Gelder aus Garantien, Beteiligungen, Nebenkosten etc. ungekürzt, in vollständiger Höhe anzugeben. Die Parteien verpflichten sich, die ihnen in ihrer jeweiligen Sphäre möglichen und zumutbaren frist- und/oder formwahrenden Handlungen (wie Erklärungen, Berechnungen, Anträge etc.) im Zusammenhang der Geltendmachung der Ausgleichszahlungen aus dem Sonderfonds stets zu erbringen und hieran mitzuwirken. Die Zusammenstellung der Unterlagen erfolgt in enger Absprache zwischen den Parteien. VP weist die Registrierung SC unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich nach.



7.4.1 Im Falle eines Konzertabbruchs oder Konzertausfalls oder einer einvernehmlichen Konzertnachholung aufgrund von Allgemeinverfügungen, Verbotsverordnungen, Gesetzen, infolge von behördlichen Anordnungen und/oder Auflagen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie in Deutschland verpflichtet sich VP gegenüber SC zur Zahlung eines auf die Veranstaltung bezogenen Ausfallhonorars (zur Höhe des Ausfallhonorars vgl. Ziff.7.4.2) unter der Bedingung, dass der Sonderfonds das Ausfallhonorar bzw. die Verschiebungskosten an VP tatsächlich erstattet und somit die formalen und materiellen Voraussetzungen zum entsprechenden Erhalt vorliegen.

7.4.2 Bei einer einvernehmlichen Verlegung des Veranstaltungstermins auf einen späteren Zeitpunkt sind 60% (in Form von Verschiebungskosten) und im Falle der ersatzlosen Absage der Veranstaltung sind 90% der jeweiligen vertraglich vereinbarten Garantien, Beteiligungen, Nebenkosten etc. (in Form eines Ausfallhonorars) netto zzgl. USt. vereinbart (zur Klarstellung: jedoch nur fällig und zahlbar, wenn der Sonderfonds das entsprechende Ausfallhonorar bzw. die Verschiebungskosten erstattet und an VP auszahlt. Im Falle der Auszahlung des Ausfallhonorars bzw. der Verschiebungskosten wird SC an VP etwaige für die betroffene Veranstaltung gezahlte Garantiegagen zu 100% zurückgewähren (ersatzweise ist VP zur Aufrechnung berechtigt)).

7.5 Die Regelungen gem. Zif.7.2, 2. Spiegelstrich und Ziff.7.4 gelten entsprechend auch

- für staatliche Unterstützungsleistungen gleich welcher Art zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie verursachten Härten und Abfederung von Schäden, die an die Stelle oder ergänzend zu dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen greifen

und

- im Ausland, sofern und soweit dort staatliche Unterstützungsleistungen gleich welcher Art zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie verursachten Härten und Abfederung von Schäden gewährt werden.

8. Abtretungs- und Verrechnungsverbot

VP ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag einschließlich der Rechte und Pflichten aus diesen AGB im Ganzen oder teilweise ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SC auf einen Dritten zu übertragen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt SC zur fristlosen Kündigung des Vertrags und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

9. Geheimhaltung

9.1 VP verpflichtet sich, über den Inhalt des Vertrages, alle geschäftlichen Vorgänge der durchzuführenden Veranstaltung, der damit zusammenhängenden Tournee sowie über sonstige geschäftliche Vorgänge, welche SC betreffen, und Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.2 VP ist verpflichtet, ihm von SC ggf. zur Verfügung gestelltes Material bzw. Unterlagen sorgfältig zu behandeln und unverzüglich nach Erbringen seiner Leistung zurückzugeben. Ausführungsunterlagen von SC, die VP zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für den Vertragszweck verwendet werden; die Verwendung für andere Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SC. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt, soweit SC der Weitergabe nicht im Vorwege schriftlich eingewilligt hat. Der Verlust von Material, das SC zur Verfügung gestellt wird, ist SC unverzüglich anzuzeigen und das Material zu ersetzen.



9.3 Verletzt VP seine vorstehenden Pflichten aus der Ziffer 9, so verwirkt er eine von SC in angemessener Höhe festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht der Höhe nach überprüfbare an SC zu zahlende Vertragsstrafe. Das Recht von SC, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

9.4 Die in dieser Ziffer (9) festgelegten Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

10. Haftung

10.1 SC haftet im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages gegenüber VP nur für Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung VP regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von SC.

Die Haftung von SC für einfache Fahrlässigkeit ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. SC ist nicht verpflichtet, eine Versicherung für die von dem Vertragspartner eingebrachten Sachen abzuschließen.

10.2 VP verpflichtet sich zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (vgl. Ziff.2.2), gesetzlicher Sicherheitsbestimmungen sowie zur Durchführung sämtlicher erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die von ihm geschuldete Leistung oder Tätigkeit.

10.3 Drohende bzw. eingetretene Schadensfälle sind SC unverzüglich ab Kenntnis mitzuteilen.

10.4 Der VP übernimmt die Haftung für die Sicherheit von SC, Künstler und Crew und der in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes am Veranstaltungsorts. VP ist verpflichtet, zum Zwecke der Absicherung von Risiken, die sich aus der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen ergeben, soweit versicherbar, auf eigene Kosten Versicherungen mit angemessenen Deckungsbeiträgen abzuschließen und SC auf dessen Wunsch die entsprechenden Policien vorzulegen. Dies betrifft insbesondere den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Versicherungssummen von mind. 10 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden, welche auch Mietsachschäden, Obhutsschäden und Allmählichkeitsschäden erfasst.

VP kann auf eigene Kosten noch weitere Versicherungen abschließen, wie z.B. eine Ausfallversicherung (bei Open Airs inkl. einer Adverse Weather Klausel) zur Absicherung seiner Kosten für den Fall eines Ausfalles und daraus entstehender Schäden. Ebenso stellt er sicher, dass Dritte deren er sich im Rahmen der Vertragserfüllung bedient, eigene Versicherungen abgeschlossen haben bzw. durch seine Versicherungen abgedeckt sind.

Soweit VP einen Schaden bei SC verursacht und/oder der Versicherungsfall eintritt, tritt VP schon jetzt den Anspruch gegen seine Versicherung in entsprechender Höhe an SC ab. SC nimmt diese Abtretung an. Soweit durch einen Versicherungsfall bei VP ein Schaden entsteht und der Versicherungsfall durch das Verschulden von SC verursacht wurde, kann VP keine Ansprüche geltend machen, die über den Versicherungsschutz hinausgehen. Verweigert ein Versicherer Schutz, weil VP, oder ein Organ oder ein Mitarbeiter von VP schuldhaft gehandelt hat, so tritt der VP schon jetzt alle ihm zustehenden Schadensersatzansprüche gegen diese Person/en an SC ab, der die Abtretung hiermit annimmt.



11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Gerichtsstand ist Bayreuth.

11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

11.4 Die Unterzeichnung und Übersendung dieses Vertrages per Fax oder E-Mail wird von den Parteien als rechtsverbindlich anerkannt.

11.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die den AGB und den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nahekommt. In gleicher Weise ist bei Regelungslücken zu verfahren.